

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 22

Freitag, 9. April 2021

Telefon:
09571/18-0 Vermittlung

Telefax:
09571/18-300

Internet:
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:
info@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Seite

63

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutz- Maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Bekanntmachung

Im Landkreis Lichtenfels beläuft sich der Inzidenzwert (Zahl an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts am 09.04.2021 auf 167,7.

Gemäß den Regelungen der 12. BayIfSMV (§ 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) und § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) ergibt sich bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab Montag, 12.04.2021 bis einschließlich Sonntag, 18.04.2021, folgende Regelung:

- In den Schulen findet in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Meter durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentest in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein (§ 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 der 12. BayIfSMV).

- An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
Soweit in den einzelnen Schulen möglich, findet Notbetreuung statt.
- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen sind geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung bestehen.

Durch amtliche Bekanntmachung ist jeweils am Freitag jeder Woche die für den Landkreis Lichtenfels maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 S. 4 und § 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV). Die für den Inzidenzbereich maßgebende Regelung gilt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche, somit von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (§ 18 Abs. 1 S. 5, § 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV).

Lichtenfels, 09. April 2021

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

